

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 269.

Montag, 21. November 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch jeden Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Kuponen-Kassette für die Nummer des Tagesblattes bis Sonntag 9 Uhr ohne Gebühr.

Notablendruck und Verlag von Ronger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Gassestraße 20. — Für die Abnahme verantwortlich: Arthur Höpner in Riesa.

Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden.

Für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden sind zufolge Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern gemäß des Gesetzes vom 4. August 1900 in der 18. Wahlabteilung, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Riesa mit Ausschluß des zur Amtshauptmannschaft Oßach gehörigen Teils, 2 Wahlmänner zu wählen.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt

Mittwoch, den 23. November d. J., im Stadtverordneten-Sitzungssaal des Rathhauses zu Riesa von vormittags 10 bis 11 Uhr.

Wahlberechtigt für die Handelskammer sind (ohne Rücksicht auf die Staats- oder Reichsangehörigkeit):

1. die natürlichen (sowohl männlichen wie weiblichen) und juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, ausgenommen jedoch die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerke kein selbständiges Handelsgewerbe betreiben;
 2. die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerk ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben und vor der Wahl entweder der Handelskammer oder vor der Stimmabgabe dem Wahlleiter die Erklärung abgeben, zur Handelskammer wahlberechtigt sein zu wollen;
 3. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben;
 4. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen;
die unter 1—4 Genannten insgesamt, sofern sie innerhalb der Wahlabteilung mit einem gewerblichen Einkommen (Spalte d des Katasters) von über 3100 M. eingeschätzt und nach der Revidierten Städte- bzw. Landgemeindevorordnung (§ 44 bzw. § 35 a—g) zur Ausübung des Stimmrechts bei den Gemeindevahlen berechtigt sind; außerdem
 5. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.
- Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können weibliche Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Nur durch Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:

- a) die juristischen Personen, und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
 - b) der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
 - c) die Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirk ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
 - d) die im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).
- Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Handelskammer wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Handelskammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle hiernach stimmberechtigten Personen werden zur Teilnahme an der Wahl mit dem Bedenken aufgefordert, daß sie sich unter Umständen über ihre Wahlberechtigung auszuweisen haben.

Großenhain, den 10. November 1910.

2607 b F.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In den Konkursverfahren über das Vermögen

1. des Gärtnereibesetzers Ernst Alwin Stori in Riesa, Inhabers der Firma Alwin Stori daselbst,

2. den Nachlaß des Gastwirts Karl Georg Hofmann in Kleinrügeln ist zur Abnahme der Schlussrechnungen der Verwalter, zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlussrechnungen der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zu 1 über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses

der Schlichtermin

am 15. Dezember 1910, vormittags 11 Uhr

vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 21. November 1910.

K 1/10.

Königliches Amtsgericht.

Im Auktionslot hier kommt

Donnerstag, den 24. November 1910, vorm. 10 Uhr

ein Grammophon gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 18. November 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Volkszählung.

Am 1. Dezember 1910 hat nach dem Beschlusse des Bundesrates vom 24. Februar dieses Jahres im Deutschen Reich eine Volkszählung stattgefunden. Zu diesem Zwecke werden den hiesigen Haushaltungsvorständen in den letzten Tagen dieses Monats durch Zähler Formulare zur Ausfüllung zugestellt werden.

Diese Zählungslisten sind bis zum Mittage des 1. Dezember 1910 durch die Haushaltungsvorstände oder durch von diesen Beauftragte auszufüllen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sind durch Unterschrift zu bescheinigen.

Für Güter in Gutsbezirken und Gutsbezirken, sowie für die Inhaber von Anstalten aller Art hat die Ausfüllung der Zählungslisten durch die Besitzer, Verwalter, Vorsteher oder deren Stellvertreter zu erfolgen. Nur wo dies auf besondere Schwierigkeiten führt, erfolgt die Ausfüllung der bezeichneten Listen durch die Zähler selbst.

Sohn- und Erbengüter erhalten auf Wunsch noch besondere Zählarten, welche sie den Fremden zur Ausfüllung einhändigen und als Unterlage zur Aufstellung der Anstaltslisten benutzen können.

Die ausgefüllten Zählerformulare sind

von Donnerstag, den 1. Dezember 1910, mittags, an

zur Abholung durch die Zähler bereit zu halten.

Gleichzeitig mit der Volkszählung soll am 1. Dezember dieses Jahres wieder eine Wohnungszählung verbunden werden.

Für jedes Hausgrundstück, welches mindestens eine bewohnte oder leerstehende Wohnung enthält, ist durch den Besitzer oder Verwalter eine Grundstücksliste auszufüllen. Sind mit Grundstücken Gärten, Hausgärten, Parkanlagen und dergleichen verbunden, so sind auch die Fragen auf der Vorderseite der Grundstücksliste zu beantworten.

Diese Listen gelangen gleichzeitig mit den Volkszählungslisten zur Verteilung und sind nicht wie diese, schon vom 1., sondern

von Montag, den 5. Dezember 1910, morgens, an

zur Abholung bereit zu halten.

Bestenfalls für jede Wohnung, in die familienfremde Zimmermieter oder Schlafleute aufgenommen sind oder aufgenommen zu werden pflegen, eine Wohnungsliste auszufüllen.

Die Verteilung dieser Listen erfolgt vom 7. Dezember 1910 an durch städtische Beamte, die Wiederabholung am Tage nach der Verteilung.

Als Zählungstag gilt für die Eintragungen in beide Zählungspapiere der 1. Dezember 1910.

Die Ergebnisse der Wohnungszählung dienen nur zu statistischen Aufstellungen und werden zu anderen, insbesondere Steuerzwecken, in keiner Weise benutzt.

Bei der außerordentlich großen Wichtigkeit dieser Zählungen sowohl für die Gesetzgebung und Verwaltung, als auch für die Wissenschaft und Volkswohlfahrt wird vertrauensvoll darauf gerechnet, daß alle Beteiligten die erforderlichen Angaben vollständig und gewissenhaft machen und die Zählungen überhaupt nach Möglichkeit unterstützen werden.

Die Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter werden insbesondere ersucht, den ein Ehrenamt verwaltenden Zählern etwa erforderliche Aufschlüsse vollständig und bereitwillig zu erteilen und ihnen unnötige Mühe und Arbeiten zu ersparen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. November 1910.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Sch.

Viehählung.

Nach einer Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern hat am 1. Dezember dieses Jahres eine Viehzählung stattgefunden.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen. Auch sind aber die in der Zeit vom 1. Dezember 1909 bis 30. November 1910 geschlachteten saugenden Ferkel, Lämmer und Zidel, die gemäß den bestehenden Bestimmungen dem Viehgewinnungsamt unterliegen, Erhebungen anzustellen.

Die Zählung wird mittels Ortslisten durch die hiesige Schutzmannschaft am 1. Dezember dieses Jahres vorgenommen werden.

Alle Viehbesitzer werden hierdurch aufgefordert, den Zählern jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Riesa, am 21. November 1910.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Rig.

Korbweiden-Versteigerung.

Dienstag, den 20. November 1910, nachmittags 2 Uhr

sollen ca. 200 Zentner geschnittene Korbweiden im hiesigen Rittergut meistbietend veräußert werden.

Ablieferung aller Angebote bleibt vorbehalten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. November 1910.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

F.

In diesem Jahre (11. Dezember 1910) findet in Gröba eine Gemeinderats-Ergänzungswahl statt. Nach § 35 der Revidierten Landgemeindevorordnung sind von der Ausübung des Stimmrechts diejenigen, welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschl. der Abgaben zur Schul- und Armenkasse länger als 2 Jahre ganz oder teilweise im Rückstande gelassen haben, ausgeschlossen. Diese Vorschrift bezieht sich laut oberverwaltungsgerichtlicher Entscheidung auf solche Steuerrückstände, die in den der Wahl unmittelbar vorausgehenden 2 Jahren hätten berichtigt werden sollen.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß diejenigen, die mit den vorgenannten Abgaben auf die Jahre 1909 und 1910 bis zum Ablauf der Wählfrist ganz oder teilweise im Rückstande bleiben, an der bevorstehenden Wahl nicht teilnehmen können.

Gröba, am 19. November 1910.

Der Gemeindevorstand.